Beitrags- und Finanzordnung des UAV DACH e.V.

(Gültig ab 01. Januar 2024)

Präambel

Die Mitgliederversammlung beschloss gemäß § 14 Absatz 5 der Satzung des UAV DACH e.V. am 29.11.2023 die nachfolgende Beitrags- und Finanzordnung. Sie ist gültig, bis eine Neufassung von den Mitgliedern beschlossen wird.

§ 1 Beitragspflicht

Alle Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr nach Erhalt der Mitgliedsbeitragsrechnung umgehend und in voller Höhe zu entrichten.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils am 01. Januar des Beitragsjahres fällig, spätestens aber nach Erhalt der Beitragsrechnung. Diese ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig.
2. Für Neumitglieder ist der erste Mitgliedsbeitrag nach Bestätigung der Aufnahme per Vorstandsbeschluss in dem Aufnahmemonat fällig. Der Beitrag ergibt sich der jeweiligen Beitragsstufe gemäß § 3b und wird anteilig auf die verbleibenden vollen Monate des Beitrittsjahres berechnet (Beispiel im Juni = 7/12tel des Jahresbeitrages). Der Beitrag ist 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
3. Die Rechnung wird grundsätzlich auf einem geeigneten elektronischen Weg zugestellt. Der Rechnungsempfänger ist die im Mitgliedsantrag angegebene Bezugsperson (POC). Wenn im Mitgliedsantrag die Zustellung der Rechnung in Papierform gewünscht wird, wird diese per Brief zugestellt.
4. Der Zahlungsverzug tritt 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne weitere Mahnung ein.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird bis auf das Eintrittsjahr jährlich erhoben. Bei Austritt erfolgt keine Erstattung. Die Mitgliedschaft endet am Ende des Kalenderjahres des Austritts.
6. Die Zahlung ist bargeldlos auf das Bankkonto des Vereins zu entrichten bzw. kann per Einzugsermächtigung bevollmächtigt werden.
7. Bei Zahlungsverzug kann eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR für die erste Mahnung sowie ein Betrag von 10,00 EUR zusätzlich für jede weitere Mahnung erhoben werden. Weiterhin kann ein Verzugszins auf den offenen Betrag von 5 Prozentpunkten über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank Tag genau bis zum Zahlungseingang berechnet werden. Die Bestimmungen des BGB bleiben unberührt.

§ 3a Beitragshöhe

1. Mitglieder werden kategorisiert und zusätzlich nach Größe und Wirtschaftskraft eingeordnet. Aus diesen beiden Faktoren ergibt sich der Jahresbeitrag gemäß den Beitragsstufen in § 3b dieser Beitragsordnung.
2. Folgende Mitgliedskategorien werden für die Beitragsbemessung herangezogen:
    a. Vollmitglieder; i.e. Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, Hochschulen und Forschungsgesellschaften, Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden sowie Einzelpersonen.
    b. Assoziierte Mitglieder; i.e. Verbände, Medien, Messegesellschaften, Studenten, Rentner und Pensionäre
    c. Mitglieder auf Probe (Kleinstunternehmen, Einzelpersonen)
    d. Ehrenmitglieder
3. Ist die Kategorisierung und Größeneinordnung nicht eindeutig oder strittig, entscheidet der Vorstand nach Beurteilung der individuellen Umstände über die anzuwendende Beitragsstufe.
4. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die bisher geltenden Beitragsstufe eines Mitglieds jährlich selbst oder über die Geschäftsstelle überprüfen zu lassen und ggf. eine neue Zuordnung vorzunehmen.

UAV DACH e.V.
Verband für unbemannte Luftfahrt
Amtsgericht Charlottenburg VR39093 B
Dr. Gerald Wissel, Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsstelle
Fischerinsel 16
D-10179 Berlin
Website: www.uavdach.org

Kontakt
Telefon: +49 (0)30-220 116 32-0
Fax: +49 (0)30-220 116 32-9
E-Mail: geschaeftsstelle@uavdach.org

§ 3b Beitragsstufen

- **Vollmitglied Stufe 1:**
  - Hochschulen
  - Startups (bis zu 4 Jahren nach Gründung)
  - Kleinstunternehmen < 10 Mitarbeiter, Gesamt-Umsatz < 0,7 Mio EUR
  - Juristische Personen des Privatrechts auf Ortsebene
  - Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts
    - Unterbehörden des Bundes und der Länder
    - Kommunalbehörden
    - Organisationen auf Kreis- und Ortsebene

  650,00 EUR
- **Vollmitglied Stufe 2:**
  - Institute von Forschungsgesellschaften
  - Unternehmen < 50 Mitarbeiter, Umsatz < 10 Mio EUR
  - Juristische Personen des Privatrechts auf Kreis- und Landesebene
  - Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts
    - Mittlere Behörden des Bundes und der Länder
    - Kreis und Landesbehörden
    - Organisationen auf Landesebene

  1.700,00 EUR
- **Vollmitglied Stufe 3:**
  - Unternehmen < 250 Mitarbeiter, Umsatz < 40 Mio EUR
  - Juristische Personen des Privatrechts auf Bundesebene
  - Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts
    - Oberbehörden des Bundes und der Länder
    - Organisation auf Bundesebene

  2.700,00 EUR
- **Vollmitgliede Stufe 4:**
  - Forschungsgesellschaften
  - Unternehmen > 250 Mitarbeiter, Umsatz > 40 Mio EUR
  - Ministerien

  4.500,00 EUR

- **Assoziierte Mitglieder**
  - Einzelmitgliedschaft (natürliche Personen/Einzelunternehmen) 200,00 EUR
  - Studenten (mit Immatrikulationsbescheinigung) 100,00 EUR
  - Rentner und Pensionäre 100,00 EUR
  - Messegesellschaften 1.500,00 EUR
  - Medienpartner (optional als Barta-Geschäft) 500,00 EUR

- **Assoziierte Mitglieder UAM-/UAS-Verbände**
  - Grundbeitrag 750,00 EUR
  - Zusatzbeitrag pro Mitglied im Partnerverband 5,00 EUR

- **Assoziierte Mitglieder andere Fachverbände** 750,00EUR

- **Probemitgliedschaft begrenzt auf 4 Monate** 200,00 EUR

- **Ehrenmitglieder** 0,00 EUR

§ 4 Eindeutigkeit der Zuordnung

1. Die Zuordnung in eine Mitgliedskategorie muss eindeutig ausfallen und sich nach der Haupttätigkeit des Mitglieds richten. Zum Beispiel kann ein Student, der ein Startup führt, nur die V1-Mitgliedschaft beantragen, wenn er 10 oder weniger Mitarbeiter hat.
2. Potentielle Mitgliedskandidaten, die sich vor endgültigem Eintritt ein Bild von der Leistungsfähigkeit des Verbandes machen wollen, können eine Probemitgliedschaft von 4 Monaten beantragen. Nach Ablauf der 4 Monate geht diese Probemitgliedschaft ohne Kündigung in eine den Voraussetzungen des Mitgliedskandidaten entsprechende Vollmitgliedschaft über.
3. Es steht natürlichen Personen und Organisationen frei, den Verein durch einen nicht weiter festgelegten Beitrag zu fördern und einen Beitritt als Assoziiertes Mitglied anzustreben.

§ 5 Mitglieder werben Mitglieder

Die Mitglieder des UAV DACH e.V. sind die kompetentesten Fürsprecher für den Verband für unbemannte Luftfahrt und können über das Programm „Mitglieder werben Mitglieder“ von der erfolgreichen Vermittlung einer Mitgliedschaft profitieren.

Für jede durch ein bestehendes Mitglied zustande gekommene Vollmitgliedschaft erhält das empfehlende Mitglied einmalig 50 % des Mitgliedsbeitrages des Neumitgliedes bis zu der maximalen Höhe seines eigenen Jahresmitgliedsbeitrages für das Eintrittsjahr des Neumitglieds gutgeschrieben.

§ 6 Teilnahmegebühren

Für Seminare, Veranstaltungen, Messebeteiligungen oder dergleichen können vom Verein Teilnahmegebühren erhoben werden. Bei der Festlegung dieser Gebühren wird zwischen Vollmitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern unterschieden.

§ 7 Finanzordnung

1. Die Finanzen des Vereins sind unbar zu verwalten. Eine Handkasse wird nicht geführt. Eventuell erhaltene Barbeträge sind sofort, spätestens aber innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Anforderungen an die Finanzordnung des Vereins beschließen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Berlin, 30.11.2023

Dr. Gerald Wissel
Chairman UAV DACH e.V.

Jörg Schamuhn
Chief Financial Officer UAV DACH e.V.